

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900.

(Vom 1. März 1901.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen nach Vorschrift des Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Geschäftsführung im Jahre 1900 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines.

Während des Berichtsjahres, und zwar gegen Ende desselben, hat das Gericht zwei seiner Mitglieder durch fast plötzlichen Tod verloren: am 16. November Herrn Dr. Charles Soldan, Bundesrichter seit 1. Januar 1891, Bundesgerichtspräsident in den Jahren 1897 und 1898; und am 13. Dezember Herrn Dr. Joseph Morel, den Senior des Gerichts, der demselben schon unter der alten Organisation vom Jahre 1869 an und dann unter der neuen seit dem 1. Januar 1875 ununterbrochen angehört und ihm in den Jahren 1879 und 1880 als Präsident vorgestanden hatte.

Am 14. Mai ist in Genf Herr Bundesgerichtssuppleant Gustave Pictet, welcher in den Jahren 1875 und 1876 dem ersten ständigen Bundesgericht als Mitglied angehört hatte, gestorben. An seine Stelle hat die Bundesversammlung unter dem 21. Juni den Herrn Nationalrat E. Ritzchel, von und in Genf, zum Ersatzmann gewählt.

Da nach Maßgabe des Art. 230 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Amtsdauer des durch die Wahl vom 27. Juni 1893 und seitherige Wahlen bestellten Bundesgerichts am 31. Dezember 1900 zu Ende ging; so ist die Bundesversammlung am 13. Dezember zur Erneuerungswahl geschritten, wobei die bisherigen Mitglieder des Gerichts in ihrem Amte bestätigt und an die Stellen der Herren Morel und Söldan die Herren Dr. Karl Jäger, von Pfäfers, Kantonsrichter in St. Gallen, und Dr. Georges Favay, von Pompaples, Professor an der Universität in Lausanne, gewählt wurden.

Als Ersatzmänner wurden für die austretenden Herren alt Nationalrat Holdener in Schwyz und Staatsrat Colombi in Bellinzona gewählt die Herren Ständerat Dr. Calonder in Chur und Advokat Dr. Gabuzzi in Bellinzona.

Da infolge der Wahlen des Herrn Favay zum Bundesrichter und des Herrn Calonder zum Bundesgerichtssuppleanten die Stellen der eidgenössischen Untersuchungsrichter erledigt waren, so hat das Bundesgericht in seiner Sitzung vom 27. Dezember gewählt: zum Untersuchungsrichter für die deutsche und italienische Schweiz Herrn Dr. Rudolf Ganzoni, Kreispräsident in Chur; zum Untersuchungsrichter für die französische Schweiz Herrn Louis Henri Bornand, Untersuchungsrichter des Kantons Waadt, in Lausanne.

In der nämlichen Sitzung hat das Bundesgericht, in Anwendung des Art. 7 des Organisationsgesetzes, die sämtlichen bisherigen Kanzleibeamten auf eine sechsjährige, die Kanzleiangestellten und Weibel auf eine zweijährige Amtsdauer bestätigt.

Die Gesamtzahl der anhängigen Geschäfte beträgt 1211 gegenüber 1320 im Vorjahre. Nebstdem sind zahlreiche Eingaben durch die Präsidien der Abteilungen auf dem Korrespondenzwege erledigt worden. Die Verminderung der Geschäfte rührt von der Verminderung der Expropriationsgeschäfte her (251 statt 403 im Jahre 1899). Wenn man bei der Vergleichung die Expropriationsgeschäfte außer Betracht läßt, so weist die Gesamtzahl der anhängigen Geschäfte eine Vermehrung um 43 auf.

Auch im Berichtsjahre ist in der I. und II. Abteilung häufig der Ersatz von Mitgliedern notwendig geworden. Die Ursachen davon waren, abgesehen von den erwähnten zwei Todesfällen und den gesetzlichen Ausstandsgründen, hauptsächlich Krankheiten und sodann der mehrmonatliche Urlaub, der den drei Mitgliedern, welche das sogenannte französisch-chilenische Schiedsgericht bildeten, auf ihr Gesuch hin gewährt worden ist. Zur Stellvertretung

sind einberufen worden sowohl Mitglieder je einer andern Abteilung, und zwar vorzugsweise der dritten Abteilung, als auch die Herren Ersatzmänner, welche dem an sie ergangenen Rufe jeweilen bereitwillig und oft unter Hintansetzung anderer Geschäfte Folge geleistet haben. Bei einer künftigen Revision des Organisationsgesetzes wird es sich fragen, ob an der Bestimmung des gegenwärtigen Art. 25, daß die Abteilungen des Gerichts stets voll besetzt sein müssen, festzuhalten sei.

Die französische Übersetzung des Generalregisters zu den Bänden X—XIX der „Amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen“, von welcher Übersetzung wir im vorjährigen Geschäftsberichte den Beginn gemeldet haben, ist nun vollendet und befindet sich ihrem ganzen Umfange nach im Drucke.

An dieser Stelle glauben wir der Privatarbeit des Herrn Dr. Eugen Curti-Forrer in Zürich gedenken zu sollen, welcher die in den ersten 24 Bänden der „Amtlichen Sammlung“ enthaltenen Entscheidungen des Bundesgerichts in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet herausgegeben hat. Die Ausgabe des Herrn Curti ist geeignet, die Benutzung der „Amtlichen Sammlung“ zu erleichtern und auch weitem Kreisen die Kenntnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu vermitteln.

Die Ergebnisse der von dem Bundesgerichte angeordneten Statistik über Betreibungen, Konkurse und Nachlaßverträge konnten auch dieses Jahr noch nicht publiziert werden. Zwar ist die Bereinigung und Zusammenstellung des eingegangenen Materials pro 1897 schon im Sommer 1900 durch die Kanzlei der III. Abteilung zu Ende geführt worden; dagegen steht die Ausmittlung der prozentualen Ergebnisse, welche den Wert der statistischen Angaben wesentlich erhöhen wird, noch aus. Herr Dr. Guillaume, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern, hat es in verdankenswerter Weise übernommen, diesen zweiten Teil der Arbeit besorgen zu lassen und sodann die Drucklegung des gesamten Materials anzuordnen. Leider hat sich aber die Durchführung der Prozentberechnungen infolge von Mißverständnissen, welche bei der Neuheit der Aufgabe sehr begreiflich sind, und wohl auch wegen der Inanspruchnahme des statistischen Bureaus durch die Arbeiten für die schweizerische Volkszählung erheblich verzögert. Immerhin wird nun aber die Publikation der Tabellen pro 1897 in nächster Zeit erfolgen. Sind auf diese Weise die Schwierigkeiten, welche mit neuen Einrichtungen in der Regel verbunden sind, überwunden, so

werden die Resultate der Statistik für die folgenden Jahre in weit kürzerer Zeit mitgeteilt werden können.

Die Gesamtzahl der vom Bundesgerichte im Berichtsjahre abgehaltenen Sitzungen beträgt 236 (gegen 215 im Vorjahre), die sich in folgender Weise verteilen: Sitzungen des Gesamtgerichts 16, der I. Abteilung 78, der II. Abteilung 81, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer 49, des Kassationshofes 5, der Anklagekammer 3, des Bundesstrafgerichts 4. Die Thätigkeit des Assisenhofes ist nicht in Anspruch genommen worden.

Auch im Berichtsjahre haben dem Bundesgerichte Beschwerden vorgelegen, durch welche Rechtsanwälte gestützt auf den Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung die Zuerkennung der Berechtigung verlangten, kraft eines von einem Kanton erlangten Befähigungsausweises auch in einem andern Kanton zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen zu werden. Wir erwähnen folgenden Fall: nach dem Gesetze des Kantons Genf genügt zur Erlangung des Advokatenpatentes der Besitz des Doktor- oder Licentiaten-Diploms irgend einer schweizerischen Universität. Auf einen Rekurs aus dem Kanton Tessin hat das Bundesgericht am 14. Juni 1900 erkannt, daß der Inhaber eines so erlangten Genfer Patentes — gemäß dem Art. 5 der Übergangsbestimmungen — befugt sei, seinen Beruf im Kanton Tessin, wie überhaupt in der ganzen Eidgenossenschaft, auszuüben. Wir fügen bei, daß es Kantone giebt, in denen die Anforderungen für Erlangung des Befähigungsausweises noch bedeutend geringere sind als im Kanton Genf. Es läßt sich nicht verkennen, daß hiermit die Schranken, welche viele Kantone sorgfältig aufgerichtet haben, um nur Befähigten den Zutritt zur Advokatur zu ermöglichen, durchbrochen sind, was vielerorts in der Schweiz mit Grund als ein ernstlicher Mißstand für die Rechtspflege empfunden wird. In Übereinstimmung mit einer in der Juni-Session der Bundesversammlung im Nationalrate gemachten Anregung und mit der einstimmigen Resolution des schweizerischen Juristenvereins vom 27. August 1900 sind wir daher der Ansicht, daß es nunmehr an der Zeit wäre, in Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung ein Bundesgesetz über den Erwerb von Fähigkeitsausweisen zur Ausübung des Anwaltsberufes in der ganzen Schweiz zu erlassen.

Die am 25. Mai 1899 in Kraft getretene Internationale Übereinkunft betreffend Civilprozeßrecht hat, in Verbindung mit der Thatsache, daß die meisten Kantone noch an der auf dem sogenannten Domizilprinzip beruhenden Prozeß-

Kaution festhalten, hinsichtlich der Kautionspflicht eine Bevorzugung der Ausländer vor den Schweizerbürgern herbeigeführt, die als fast unleidlich zu bezeichnen ist. Folgender Fall war geeignet, das Verhältnis ins Licht zu stellen: ein im Kanton Solothurn wohnhafter Italiener erhob in Aarau gegen einen dortigen Einwohner Zivilklage. Das gemäß dem kantonalen Prozeßgesetz gestellte Begehren des Beklagten, daß der Kläger eine Prozeßkaution zu stellen habe, wurde vom Aargauer Gerichte unter Berufung auf Art. 11 der internationalen Übereinkunft abgewiesen, ebenso ein dagegen erhobener staatsrechtlicher Rekurs vom Bundesgerichte, während das Begehren nicht hätte abgewiesen werden können, der Kläger also zur Kostenversicherung angehalten worden sein würde, wenn er Schweizerbürger gewesen wäre. Die Entscheidung des Gerichts konnte in der That nicht anders getroffen werden; sie entspricht durchaus der Bestimmung in der Übereinkunft, welche jede Prozeßkaution wegen der Ausländer-eigenschaft des Klägers und wegen seines Wohnsitzes außerhalb des Prozeßstaates beseitigt. Daß die Schweiz zur Zeit noch in kantonale Prozeßgebiete zerfällt, die sich in dieser Beziehung wie Inland und Ausland gegenüberstehen, ist den andern Staaten sehr wohl bekannt und es haben darum auch die Vertreter derselben an den Konferenzen im Haag, an denen die internationale Übereinkunft beraten wurde, ganz entschieden erklärt, daß man sich in diesem Punkt der Schweiz gegenüber mit einer Zusicherung der Gleichbehandlung der Angehörigen der Vertragsstaaten und der Schweizerbürger nicht zufrieden geben könne. Man wollte die Befreiung von der Prozeßkautionspflicht im ganzen Gebiete der Vertragsstaaten herbeiführen. Vor diesem Grundsatz muß auch die Kautionsauflage von Kanton zu Kanton weichen, aber eben nur, soweit es Ausländer betrifft. Diesem Zustande wird nur durch die Aufstellung einer bundesgesetzlichen Norm ein Ende gemacht werden können. Denn davon, daß die Schweiz etwa von der Übereinkunft zurücktrete (was erstmals auf das Jahr 1904 geschehen könnte), wird keine Rede sein; ein solcher Rücktritt würde einen wirklichen Rückschritt bedeuten, da er die Schweizerbürger mancher mit der Übereinkunft unleugbar verbundener Vorteile berauben würde. Ebensowenig würde es sich empfehlen, die Lösung auf dem umständlichen und hinsichtlich des Resultates unsichern Wege des Konkordates anstreben zu wollen. Einer Erörterung der Frage, ob der Bund zum Erlasse eines Gesetzes befugt sei, glauben wir uns dermalen enthalten zu können; wir setzen voraus, daß, wo lediglich dafür gesorgt werden soll,

daß die Schweizer in der Schweiz nicht schlechter gestellt seien als die Ausländer, die Kompetenz des Bundes von keiner Seite werde bestritten werden.

Hinsichtlich der Rechtsprechung des Gerichts, für welche wir im übrigen auf die gedruckte amtliche Sammlung der Entscheidungen verweisen, mag hier immerhin noch auf einen Punkt hingewiesen werden, welcher für die Stellung des Bundesgerichts als Oberinstanz in Civilsachen nicht unwichtig ist, und in welchem die Rechtsprechung in den letzten Jahren eine Entwicklung und Wandlung durchgemacht hat. Es betrifft dies die Scheidung von That- und Rechtsfrage bei der Auslegung von Willenserklärungen. Die Rechtsprechung ging ursprünglich, unter der Herrschaft des Organisationsgesetzes vom 27. Juni 1874, davon aus, die sogenannte „Feststellung des Parteiwillens beim Vertragsschlusse“ sei thatsächlicher Natur und es seien daher die hierauf bezüglichen Entscheidungen der kantonalen Gerichte für das Bundesgericht verbindlich, insoweit nicht ersichtlich sei, daß dieselben dabei unrichtige Rechtsgrundsätze, speciell unrichtige Auslegungsregeln, zu Grunde gelegt haben. Diese Auffassung begann nach und nach, zunächst veranlaßt durch diejenigen Fälle, bei denen es sich, wie bei Versicherungsbedingungen und dergleichen, um die Auslegung von typischen, für eine unbestimmte Mehrzahl von Fällen aufgestellten und daher insoweit gesetzesähnlichen Vertragsnormen handelte, zu schwanken, so daß sie nicht mehr konsequent durchgeführt wurde. Nach und nach rang sich dann, in Übereinstimmung mit neuern wissenschaftlichen Arbeiten, die prinzipiell verschiedene Auffassung durch, daß die Auslegung von Rechtsgeschäften überhaupt Rechts- und nicht Thatfrage sei, da es sich dabei nicht um die Feststellung eines innern Parteiwillens, sondern um die Feststellung der rechtlichen Bedeutung und Tragweite der abgegebenen Willenserklärungen handle. Die neuere, nunmehr wohl zum endgültigen Abschlusse gelangte bundesgerichtliche Praxis geht demgemäß davon aus, Thatfrage sei bloß, welche (schriftliche oder mündliche) Erklärungen von den Parteien abgegeben und welche sonstigen thatsächlichen Momente, die als Ausdruck rechtsgeschäftlichen Wollens in Betracht kommen, erwiesen seien, dagegen sei die Würdigung der rechtlichen Bedeutung und Tragweite der erwiesenen ausdrücklichen Erklärungen oder sonstigen Thatumstände (ob und welcher rechtsgeschäftliche Wille konkludent aus denselben folge) schlechthin Rechtsfrage; es sei also in letzterer Richtung das

Bundesgericht an die Auffassung der kantonalen Gerichte nicht gebunden, sondern es stehe ihm vollständig freie Würdigung zu. Durch diese neuere Auffassung ist die Aufgabe des Bundesgerichts auf ein schwieriges und praktisch sehr bedeutungsvolles Fragengebiet ausgedehnt worden, welches ihm nach der ursprünglichen Auffassung, wenigstens grundsätzlich, verschlossen war.

B. Specieller Teil.

I. Civilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Civilsachen, mit denen das Bundesgericht im Jahre 1900 befaßt war, giebt die folgende Tabelle:

| Natur der Streitsache. | Übertrag aus dem Vorjahr. | Neu eingegangen. | Total. | Erfledigt. | Pendent geblieben. |
|---|---------------------------|------------------|--------|------------|--------------------|
| 1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Civilsachen | 34 | 27 | 61 | 23 | 38 |
| 2. Rekurse in Expropriationssachen | 157 | 94 | 251 | 152 | 99 |
| 3. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte | 38 | 269 | 307 | 280 | 27 |
| 4. Revisionsbegehren | — | 5 | 5 | 5 | — |
| 5. Erläuterungsbegehren | — | 5 | 5 | 4 | 1 |
| 6. Kassationsbegehren | — | 6 | 6 | 5 | 1 |
| 7. Moderationsbegehren | — | 7 | 7 | 5 | 2 |
| | 229 | 413 | 642 | 474 | 168 |

Ad 1. Vom Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilende Streitigkeiten.

Die 61 beim Bundesgericht als einzige Instanz anhängigen Fälle verteilen sich folgendermaßen:

- 7 Prozesse zwischen dem Bunde als Beklagten und Privaten als Klägern;
- 27 Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits;
- 1 Bürgerrechtsstreitigkeit zwischen Gemeinden verschiedener Kantone;
- 1 Prozeß zwischen Eisenbahngesellschaften betreffend den Art. 30 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872;
- 3 Klagen aus Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850;
- 1 Streitigkeit zwischen Privaten auf Grund des Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888;
- 19 durch Parteivereinbarung direkt vor das Bundesgericht gebrachte Prozesse;
- 1 Klage betreffend Heimatlosigkeit;
- 1 andere Sache.

Die Erledigung dieser Geschäfte ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich :

| Natur der Streitsache. | Rückzug der Klage oder Vergleich. | Inkompetenz oder sonstiges Nichttreten. | Ganz oder teilweise gutgeheissen. | Abgewiesen. | Pendent geblieben. | Total. |
|---|---|---|---|-------------|-----------------------|--------|
| 1. Prozesse Privater als Kläger gegen den Bund als Beklagten | — | — | 3 | — | 4 | 7 |
| 2. Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits . | 5 | — | 1 | 4 | 17 | 27 |
| 3. Bürgerrechts - Streitigkeiten zwischen Gemeinden ver- schiedener Kantone | — | — | — | — | 1 | 1 |
| 4. Prozeß zwischen Eisenbahn- gesellschaften aus Art. 30 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872 . | — | — | — | — | 1 | 1 |
| 5. Klagen aus Art. 23 des Bun- desgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten | — | — | 1 | — | 2 | 3 |
| 6. Streitigkeit zwischen Pri- vaten auf Grund des Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 | — | — | — | — | 1 | 1 |
| 7. Prozesse, in welchen das Bundesgericht als verein- barter Gerichtsstand ange- rufen wurde | 4 | — | 1 | 2 | 12 | 19 |
| 8. Klage betreffend Heimat- losigkeit | — | — | — | 1 | — | 1 |
| 9. Andere Sache | — | 1 | — | — | — | 1 |
| Total | 9 | 1 | 6 | 7 | 38 | 61 |

Die 3 erledigten Prozesse gegen den Bund betreffen: 1 gewerbliche Haftpflicht, 1 Haftpflicht der Post gegenüber ihren Angestellten, 1 Schädigung durch eine Telephonanlage.

Von den 10 erledigten Streitigkeiten zwischen den Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits betrafen: 1 Dienstbarkeit, 2 Rechte an Gewässern, 1 Schädigung durch Änderung der Gültengesetzgebung, 3 ungesetzliche Verhaftung und Internierung in ein Krankenhaus, 1 Schadenersatz aus Bauverbot, 1 Bestellung eines Schiedsrichters, 1 Erbrecht.

Die 7 im Berichtsjahre erledigten Fälle, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen worden war, betrafen: 1 konzessionsmäßige Befreiung von Gemeindesteuern, 4 (sämtlich durch Vergleich oder Kompromiß erledigt) Werkvertrag, 1 Haftpflicht aus Gewerbebetrieb, 1 Aktienrecht.

In dem einen Falle, in welchem auf die Klage nicht eingetreten wurde, geschah dies wegen Inkompetenz des Gerichts.

Unter die zwei Abteilungen verteilen sich die beim Bundesgerichte als einziger Instanz anhängig gemachten Civilsachen folgendermaßen:

| | 1. Abteilung. | 2. Abteilung. | Total. |
|---|---------------|---------------|--------|
| Von 1899 herüber genommene Prozesse | 17 | 17 | 34 |
| Im Jahre 1900 neu eingegangene | 10 | 17 | 27 |
| Total | 27 | 34 | 61 |
| Im Berichtsjahr erledigt | 8 | 15 | 23 |
| Pendent geblieben | 19 | 19 | 38 |

Von den 38 nicht erledigten Fällen sind anhängig: 1 seit 1888, 2 seit 1897, 4 seit 1898, 9 seit 1899, die übrigen 22 sind im Berichtsjahre eingegangen.

Ad. 2. Rekurse in Expropriationssachen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse gegen Entscheidungen eidgenössischer Schätzungskommissionen belief sich auf 251. Davon wurden 157 Fälle aus dem Vorjahre übernommen; 94 Fälle sind neu eingegangen.

Dieselben verteilen sich folgendermaßen auf die Exproprianten:

| | |
|---|----|
| Bund (Zollgebäude) | 3 |
| Baselstadt, Kanton (Schießplatz) | 56 |
| Stadtgemeinde Zürich (Elektrische Straßenbahn Zürich) | 2 |
| Stadtgemeinde Luzern (Tramway Luzern) | 1 |
| Übertrag | 62 |

Übertrag 62

Eisenbahngesellschaften :

| | |
|---|------------|
| Centralbahn | 72 |
| Nordostbahn | 8 |
| Jura-Simplon-Bahn | 11 |
| Vereinigte Schweizerbahnen | 18 |
| Gotthardbahn | 11 |
| Burgdorf-Thun-Bahn | 9 |
| Bern-Neuenburg | 14 |
| Gürbenthalbahn | 15 |
| Spiez-Frutigen | 8 |
| Elektrische Straßenbahn Stansstad-Engelberg | 2 |
| Lausanne-Ouchy | 2 |
| Lausanne-Signal | 1 |
| Toggenburgerbahn | 5 |
| Rhätische Bahn | 1 |
| Erlenbach-Zweisimmen | 8 |
| Großherzoglich Badische Bahnen | 3 |
| Elektrische Bahn Bulle-Montbovon | 1 |
| | <u>251</u> |

Die Art der Erledigung dieser Fälle ist aus folgender Tabelle ersichtlich :

| | |
|---|------------|
| Rückzug oder Gegenstandslosigkeit des Rekurses | 17 |
| Erledigung durch Vergleich | 2 |
| Erledigung durch Annahme des Urteilsantrages der Instruktionskommission | 125 |
| Erledigung durch Entscheidung des Bundesgerichts im Sinne des Nichteintretens | 2 |
| Erledigung durch Sachurteil des Bundesgerichts | 6 |
| | <u>152</u> |
| auf das Jahr 1901 übertragen | 99 |
| | <u>251</u> |

Von den im Jahre 1900 nicht erledigten Fällen stammen 10 aus dem Jahre 1898, 19 aus dem Jahre 1899, die übrigen 69 sind im Berichtsjahre eingegangen, und zwar zum größten Teile (45 Fälle) in der zweiten Hälfte des Jahres.

In den zwei Fällen, in welchen Nichteintreten beschlossen wurde, geschah dies wegen Unzulässigkeit der gestellten Rekursbegehren.

In den sämtlichen 6 Fällen, in welchen das Plenum des Bundesgerichts in der Sache selbst zu entscheiden hatte, hat dasselbe den Antrag seiner Instruktionskommission unverändert zum Urteil erhoben.

Ad 3. Berufungen gegen Civilurteile kantonaler Gerichte.

Von diesen 307 Streitsachen betrafen durch das eidgenössische Recht geregelte Materien:

| | |
|---|----|
| Berichtigung des Civilstandsregisters | 1 |
| Ehescheidungen | 17 |
| Eheeinsprachen | 1 |
| Eisenbahngesetz | 1 |
| Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen | 12 |
| Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb | 45 |
| Persönliche Handlungsfähigkeit | 2 |

Obligationenrecht:

| | |
|--|----|
| Furchterregung | 1 |
| Betrug | 2 |
| Stellvertretung | 1 |
| Unerlaubte Handlungen | 35 |
| Schädigung durch Tiere | 2 |
| Ungerechtfertigte Bereicherung | 2 |
| Konventionalstrafe | 2 |
| Cession | 5 |
| Schuldübernahme | 3 |
| Eigentum | 6 |
| Pfandrecht | 3 |
| Retentionsrecht | 1 |
| Kauf | 23 |
| Miete | 5 |
| Pacht | 3 |
| Darlehen | 6 |
| Dienstvertrag | 10 |
| Agenturvertrag | 2 |

Übertrag 112 79

| | | | |
|--|----------|-------|-------|
| | Übertrag | 112 | 79 |
| Werkvertrag | | 12 | |
| Auftrag | | 6 | |
| Maklervvertrag | | 3 | |
| Kommission | | 1 | |
| Hinterlegungsvertrag | | 2 | |
| Bürgschaft | | 9 | |
| Einrede des Spiels | | 3 | |
| Einfache Gesellschaft | | 6 | |
| Kollektivgesellschaft | | 4 | |
| Kommanditgesellschaft | | 3 | |
| Aktiengesellschaft | | 3 | |
| Vereins- und Genossenschaftsrecht | | 2 | |
| Wechselrecht | | 2 | |
| Chèque | | 1 | |
| Firmenrecht | | 1 | |
| Unfallversicherung | | 7 | |
| Feuerversicherung | | 1 | |
| Hagelversicherung | | 1 | |
| Viehversicherung | | 1 | |
| Frachtgeschäft der Eisenbahnen | | 1 | |
| Sonstige Verträge | | 3 | |
| | | ----- | 184 |
| Fabrik- und Handelsmarken | | | 3 |
| Erfindungspatente | | | 2 |
| Anfechtungsklage | | | 12 |
| Andere das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz betreffende Fälle | | | 13 |
| | | | ----- |
| | | | 293 |
| Durch das kantonale oder ausländische Recht geregelte Materien | | | 14 |
| | | | ----- |
| | | | 307 |

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der im Berichtsjahre behandelten Berufungen giebt folgende Tabelle Auskunft:

| Kantone. | Inkompetenz oder sonstiges Nichttreten. | Rückzug oder Vergleich. | Ganz oder teilweise gutgeheissen. | Abgewiesen. | Rückweisung an die kantonale Instanz. | Pendent geblieben. | Total. |
|---------------------------|---|----------------------------|---|-------------|---|-----------------------|--------|
| Aargau | 3 | 2 | 5 | 11 | 2 | 4 | 27 |
| Appenzell A.-Rh. | — | 1 | 1 | 2 | — | — | 4 |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | 1 | — | — | — | 1 |
| Basellandschaft | 1 | — | — | 1 | — | — | 2 |
| Baselstadt | 1 | 2 | 9 | 6 | 1 | 2 | 21 |
| Bern (deutscher Teil) | 1 | 2 | 1 | 13 | — | 1 | 18 |
| „ (franz. Teil) | 2 | 1 | — | 4 | — | — | 7 |
| Freiburg | 2 | 2 | — | 8 | — | 1 | 13 |
| Genf | 8 | 2 | 4 | 16 | 3 | 2 | 35 |
| Glarus | 1 | — | — | — | — | — | 1 |
| Graubünden | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 | 4 |
| Luzern | 1 | 1 | 11 | 17 | — | — | 30 |
| Neuenburg | 1 | — | 3 | 3 | 1 | 1 | 9 |
| Nidwalden | — | — | 1 | 1 | — | — | 2 |
| Obwalden | — | — | 1 | 1 | — | — | 2 |
| Schaffhausen | — | — | 1 | 2 | — | 3 | 6 |
| Schwyz | — | — | 1 | 1 | — | — | 2 |
| Solothurn | 1 | 2 | 2 | 3 | 1 | 2 | 11 |
| St. Gallen | 1 | 2 | 2 | 2 | — | 2 | 9 |
| Tessin | 1 | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 5 |
| Thurgau | 1 | — | 2 | — | — | 1 | 4 |
| Uri | — | — | — | — | — | — | — |
| Waadt | 6 | 3 | 6 | 15 | — | 2 | 32 |
| Wallis | — | — | — | 1 | — | 2 | 3 |
| Zug | 1 | — | 1 | 1 | — | — | 3 |
| Zürich | 10 | 9 | 7 | 27 | 1 | 2 | 56 |
| Total | 43 | 30 | 61 | 137 | 9 | 27 | 307 |

Die Gründe, aus welchen das Bundesgericht in 43 Fällen auf die Berufung nicht eintreten konnte, waren folgende:

In 12 Fällen war das Bundesgericht nicht kompetent, weil entweder (in 11 Fällen) kantonales oder (in 1 Fall) ausländisches Recht anwendbar war.

In 8 Fällen war die angefochtene Entscheidung kein Haupturteil im Sinne des Organisationsgesetzes; in 7 Fällen erreichte der Streitwert den gesetzlichen Betrag nicht; in 14 Fällen waren Form oder Frist des Rechtsmittels nicht gewahrt. In 2 Fällen war die Beschwerde gegenstandslos geworden.

In 39 von diesen 43 Fällen ist ein Referent nicht bestellt, sondern die Sache der betreffenden Abteilung direkt vom Präsidenten derselben vorgelegt worden.

Von den 61 Fällen, in welchen das kantonale Urteil ganz oder teilweise abgeändert wurde, betrafen:

- 3 Ehescheidung;
- 5 Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;
- 16 Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb;
- 34 Obligationenrecht (Betrug 1, unerlaubte Handlungen 6, Schädigung durch Tiere 1, Konventionalstrafe 1, Haftung des Cedenten 1, Schuldübernahme 1, Eigentum 2, Pfandrecht 1, Kauf 3, Pacht 1, Darlehen 1, Dienstvertrag 3, Werkvertrag 2, Mäklervertrag 1, Hinterlegungsvertrag 1, Bürgschaft 1, Kommanditgesellschaft 2, Aktienrecht 1, Wechselrecht 1, Firmenrecht 1, Unfallversicherung 1, Viehversicherung 1);
- 2 Anfechtungsklage;
- 1 anderer das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz betreffender Fall;

61

Von den 9 an die Vorinstanz zurückgewiesenen Fällen betrafen:

1 Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb, 1 unerlaubte Handlungen, 1 Schuldübernahme, 1 Kauf, 2 Dienstvertrag, 1 Bürgschaft, 1 Anfechtungsklage, 1 anderer das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz betreffender Fall.

Das schriftliche Verfahren, das für Sachen, deren Streitwert Fr. 4000 nicht erreicht, vorgeschrieben ist, kam in 47 Fällen zur Anwendung.

Die Berufungen verteilen sich auf die beiden Abteilungen des Bundesgerichts folgendermaßen:

| | Erste Abteilung. | Zweite Abteilung. | Total. |
|--|---------------------|----------------------|--------|
| Aus dem Vorjahre herüberge- nommene Fälle | 26 | 12 | 38 |
| Neu eingegangene | 181 | 88 | 269 |
| | <hr/> | | |
| Total | 207 | 100 | 307 |
| Im Berichtsjahre erledigt . . . | 186 | 94 | 280 |
| | <hr/> | | |
| Pendent geblieben | 21 | 6 | 27 |
| | <hr/> | | |

Von den 27 Ende des Jahres anhängig gebliebenen Berufungen sind 19 im Monat Dezember, 4 im Monat November eingegangen. Die älteste anhängig gebliebene Berufung datiert aus dem Monat August — dieselbe hat wegen Konkurses einer Partei bis jetzt nicht erledigt werden können —, dann folgen eine aus dem Monat September (hinsichtlich welcher ein Kassationsgesuch bei dem kantonalen Kassationsgerichte vorgängig erledigt werden muß) und zwei aus dem Monat Oktober, welche mit Rücksicht auf zwischen den Parteien schwebende Vergleichsunterhandlungen verschoben wurden.

Ad 4 und 5. Revisions- und Erläuterungsbegehren.

Von den 4 im Berichtsjahre behandelten Revisionsbegehren in civilrechtlichen Sachen waren 1 bei der II., 3 bei der I. Abteilung anhängig.

Von den letztern wurden 2 als unbegründet abgewiesen, auf 1 wurde wegen mangelnder Form — die Eingabe trug keine Unterschrift — nicht eingetreten. Auf das bei der II. Abteilung anhängig gemachte Revisionsgesuch trat das Gericht wegen Inkompetenz nicht ein.

Neben den Revisionsbegehren war noch ein Wiederherstellungsbegehren (gegen Versäumung der Berufungsfrist) (bei der I. Abteilung) anhängig gemacht worden; dasselbe wurde abgewiesen.

Von den fünf Erläuterungsbegehren waren 3 bei der I., 2 bei der II. Abteilung anhängig. Die beiden letztern wurden als unbegründet abgewiesen, von den 3 erstern wurden 2 durch Erteilung der gewünschten Erläuterung erledigt, 1, das ganz am Ende des Jahres eingegangen war, wurde auf das laufende Jahr übertragen.

Ad 6. Kassationsbegehren.

Von den 6 (bei der I. Abteilung) anhängigen Kassationsgesuchen wurden 4 als unbegründet abgewiesen, auf 1 wurde als unstatthaft nicht eingetreten, 1, welches in den letzten Tagen des Jahres einlangte, wurde auf das laufende Jahr übertragen.

Ad 7. Moderationsbegehren.

Von den 7 Moderationsbegehren waren 4 bei der I., 3 bei der II. Abteilung anhängig. Von den letztern wurde eines (welches aus dem Kanton Genf stammte und vom Anwalte gestellt war) durch Vornahme der Moderation erledigt, auf 1 (aus dem Kanton Freiburg) wurde als unstatthaft nicht eingetreten und 1 (aus dem Kanton Freiburg stammend und vom Klienten gestellt) ist auf das laufende Jahr übertragen worden.

Die 4 bei der I. Abteilung anhängigen Gesuche, von welchen 2 aus dem Kanton Genf, 1 aus dem Kanton Luzern, 1 aus dem Kanton Freiburg stammen, gingen sämtlich vom Anwalte aus; 3 derselben wurden durch Vornahme der Moderation erledigt; 1 ist auf das laufende Jahr übergegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft hat im Berichtsjahr bei der Anklagekammer Anklage gestellt:

1. gegen Luigi Bertoni, Carlo Frigerio und Emil Held wegen Vergehens im Sinne der Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts vom 12. April 1894 (Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit);
2. gegen Costantino Bonomi, Bahnmeistergehülfen der Gotthardbahn, und Johann Walder, Obermechaniker des Forts Airolo, wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahnzuges (im Gotthardtunnel) im Sinne des Art. 67, litt. b, des Bundesstrafrechts.

Die Anklagekammer hat in beiden Fällen die Anklage zugelassen und die Angeklagten gemäß den Anträgen des Bundesanwalts dem Bundesstrafgerichte überwiesen.

b. Bundesstrafgericht.

Die beiden obgenannten Straffälle sind vom Bundesstrafgericht im Berichtsjahre durch Urteil erledigt worden. Im Falle

Bertoni und Consorten erfolgte Freisprechung der drei Angeklagten. In dem Falle betreffend Eisenbahngefährdung wurde J. Walder von Schuld und Strafe freigesprochen, Bonomi dagegen im Sinne der Anklage schuldig befunden und zu 10 Tagen Gefängnis, verbunden mit Fr. 30 Geldbuße, sowie zur Tragung der Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens im Betrage von Fr. 957. 20 nebst einer Gerichtsgebühr von Fr. 100 verurteilt.

Im weitem hatte das Bundesstrafgericht sich mit einem Gesuch um Kostennachlaß zu befassen. Bonomi stellte nämlich beim Bundesstrafgericht das Gesuch, ihm die Kosten, zu deren Tragung er durch das Urteil des Bundesstrafgerichts verurteilt worden war, nachzulassen, soweit sie den Betrag von Fr. 300 übersteigen, und berief sich in erster Linie darauf, daß er arm und die hauptsächlichliche Stütze seiner Mutter und Geschwister sei. Sodann wies er namentlich auf die Thatsache hin, daß die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin die Anhandnahme der Strafuntersuchung abgelehnt und dadurch verursacht hatte, daß der Prozeß vor den eidgenössischen und nicht vor den kantonalen Behörden durchgeführt wurde. Er machte geltend, daß im letztern Falle die Prozeßkosten im Maximum Fr. 200 bis 300 nicht würden überschritten haben. Das Bundesstrafgericht erachtete diese von Bonomi angeführten Gründe als zutreffend, und übermittelte deshalb das Kostennachlaßgesuch dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, welches gemäß Art. 203 der Bundesstrafrechtspflege über dasselbe zu entscheiden hatte, in empfehlegendem Sinne.

c. Kassationshof.

Es waren im Berichtsjahr 8 Beschwerden anhängig, die sämtlich im gleichen Jahre vom Kassationshof erledigt wurden. Von diesen Beschwerden betrafen: 2 den Erfindungsschutz, 1 die Viehseuchenpolizei, 2 Zollübertretungen, 1 den Schutz des literarischen und künstlerischen Urheberrechts, 2 das Gesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Ihrer Herkunft nach stammen: 2 Beschwerden aus dem Kanton Luzern, 2 aus dem Kanton Graubünden und je eine aus den Kantonen Zürich, Baselstadt, Thurgau und Neuenburg.

Durch materiellen Entscheid wurden 5 dieser Beschwerden erledigt, und zwar zwei als begründet (1 aus dem Kanton Luzern und 1 aus dem Kanton Baselstadt), drei (je 1 aus den Kantonen Zürich, Thurgau und Neuenburg) als unbegründet erklärt. Auf

eine Beschwerde (aus dem Kanton Graubünden) wurde wegen Verspätung, und auf zwei andere (aus den Kantonen Luzern und Graubünden) wegen Nichtbeachtung der für die Einlegung des Rechtsmittels vorgeschriebenen Form (Art. 165 und 167 des Organisationsgesetzes) nicht eingetreten.

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

Die im Jahre 1900 beim Bundesgerichte anhängigen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

| Natur der Streitsache. | Übertrag aus dem Vorjahre. | Neu eingegangen. | Total. | Erledigt. | Pendent geblieben. |
|--|----------------------------|------------------|--------|-----------|--------------------|
| 1. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen | 2 | 5 | 7 | 1 | 6 |
| 2. Auslieferungen | 1 | 8 | 9 | 8 | 1 |
| 3. Beschwerden von Privaten oder Korporationen | 41 | 291 | 332 | 283 | 49 |
| 4. Einsprachen gegen Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht . . | — | 1 | 1 | 1 | — |
| 5. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und den Eisenbahngesellschaften betreffend das Rechnungswesen der letztern . | 4 | 1 | 5 | 3 | 2 |
| | 48 | 306 | 354 | 296 | 58 |

Ad 1. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Der einzige Streit, welcher erledigt werden konnte, ist derjenige über die Gebietshoheit zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau betreffend die Vornahme von Schießübungen. Die Klage des Kantons Solothurn ist als begründet erklärt worden.

Ad 2. Auslieferungen.

Von den im Berichtsjahre beurteilten acht Auslieferungsbegehren gingen vier von Italien aus; drei davon, gestellt wegen

Vertrauensmißbrauchs, Urkundenfälschung und Notzucht, wurden bewilligt, eines, wegen betrügerlichen Bankerottes, zurückgezogen. Zwei, gestellt wegen Vertrauensmißbrauchs und Mordes, gingen von Frankreich aus und wurden bewilligt. Von den vom Deutschen Reiche ausgegangenen Begehren war das eine gestellt wegen Betrug, das andere wegen angeblicher Schändung; das erstere wurde bewilligt, das letztere abgewiesen.

Ad 3. Beschwerden von Privaten oder Korporationen.

Nach der Natur der Bestimmungen, deren Verletzung der Rekurrent behauptete, verteilen sich die 332 im Jahre 1900 anhängigen Rekurse folgendermaßen:

| | Aus d. Vorjahre übertragen. | Neu eingegangen. | Total. | Erliegt. | Pendent geblieben. |
|---|--------------------------------|---------------------|--------|----------|-----------------------|
| a. Verletzung der Bundesverfassung | 31 | 213 | 244 | 209 | 35 |
| b. Verletzung von Bundesgesetzen | 2 | 27 | 29 | 24 | 5 |
| c. Verletzung von Kantonsverfassungen | 8 | 34 | 42 | 36 | 6 |
| d. Verletzung von Staatsverträgen | — | 16 | 16 | 13 | 3 |
| e. Verletzung von Konkordaten zwischen Kantonen | — | 1 | 1 | 1 | — |
| | 41 | 291 | 332 | 283 | 49 |

a. Die 244 Rekurse wegen Verletzung der Bundesverfassung betrafen folgende Verfassungsbestimmungen:

| | |
|---|-----|
| Art. 4 (Gleichheit vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung) | 171 |
| „ 18 (Wehrpflicht) | 1 |
| „ 31, 33 und 34 und Art. 5 der Übergangsbestimmungen (Handels- und Gewerbefreiheit, Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten) | 5 |

Übertrag 177

| | | |
|--|----------|-----------|
| | Übertrag | 177 |
| Art. 45 (Niederlassung) | | 7 |
| „ 46 (Doppelbesteuerung) | | 15 |
| „ 49 und 50 (konfessionelle Artikel) | | 3 |
| „ 55 (Preßfreiheit) | | 7 |
| „ 58 (Gewährleistung des natürlichen Richters und Verbot von Ausnahmegerichten) | | 2 |
| „ 59 Alinea 1 (Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnsitzes für persönliche Ansprachen und andere Gerichtsstandsfragen) | | 25 |
| „ 59 Alinea 3 (Schuldverhaft) | | 1 |
| „ 60 (Gleichbehandlung aller Schweizerbürger mit den Angehörigen des eigenen Kantons) | | 3 |
| „ 64 (Gesetzgebungsgewalt des Bundes) | | 2 |
| „ 2 der Übergangsbestimmungen (Bundesrecht bricht Kantonalrecht) | | 2 |
| | | <hr/> 244 |

b. Die 29 Rekurse wegen Verletzung von Bundesgesetzen betrafen:

| | | |
|-------------------------|--|----------|
| Bundesgesetz betreffend | Expropriation | 1 |
| „ | „ Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten | 4 |
| „ | „ Bau und Betrieb von Eisenbahnen | 1 |
| „ | „ Civilstand und Ehe | 1 |
| „ | „ persönliche Handlungsfähigkeit | 9 |
| „ | „ Fabrikhaftpflicht | 1 |
| „ | „ Schuldbetreibung und Konkurs | 7 |
| „ | „ civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter | 5 |
| | | <hr/> 29 |

c. Was die (42) Rekurse wegen Verletzung von Kantonsverfassungen betrifft, so kann das im vorjährigen Geschäftsberichte Gesagte bestätigt werden; namentlich war wiederum die Garantie des Eigentums diejenige, welche am häufigsten ange-rufen worden ist.

d. Von den 16 Rekursen wegen Verletzung von Staatsverträgen betrafen:

| | |
|--|----|
| den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich | 7 |
| „ Auslieferungsvertrag „ „ | 1 |
| „ Niederlassungsvertrag „ „ | 1 |
| „ „ „ Italien | 1 |
| „ „ „ den Vereinigten Staaten von Amerika | 1 |
| „ „ „ Österreich-Ungarn | 1 |
| „ Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika von 1855 | 1 |
| die internationale Übereinkunft betreffend das Civilprozeß- recht | 3 |
| | 16 |

e. Der eine Rekurs wegen Verletzung eines Konkordates betraf das Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, vom 7. Juni 1810.

Die Herkunft und die Art der Erledigung der 332 Rekurse von Privaten und Korporationen ergibt sich aus folgender Tabelle:

| Kantone. | Nichteintreten. | Rückzug oder Gegen- standslosigkeit. | Gutgeheissen. | Abgewiesen. | Pendent geblieben. | Total. |
|--------------------------|-----------------|--|---------------|-------------|-----------------------|--------|
| Aargau | — | 2 | 6 | 18 | 2 | 28 |
| Appenzell A.-Rh. | — | — | 2 | 1 | — | 3 |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Baselland | 1 | — | 1 | 4 | 1 | 7 |
| Baselstadt | 1 | 1 | 1 | 7 | 1 | 11 |
| Bern | 4 | 10 | 4 | 22 | 10 | 50 |
| Freiburg | 1 | 5 | 2 | 14 | 6 | 28 |
| Genf | 6 | — | 6 | 11 | 3 | 26 |
| Glarus | — | 1 | — | 1 | 1 | 3 |
| Graubünden | 1 | 1 | — | 3 | — | 5 |
| Luzern | 1 | 5 | 5 | 26 | 4 | 41 |
| Neuenburg | 3 | 1 | 2 | 6 | 2 | 14 |
| Nidwalden | 1 | 1 | 2 | — | 1 | 5 |
| Obwalden | 1 | — | 2 | 3 | — | 6 |
| Schaffhausen | — | — | — | 3 | 1 | 4 |
| Schwyz | — | — | 3 | 2 | 1 | 6 |
| Solothurn | 1 | 1 | — | 1 | 2 | 5 |
| St. Gallen | 1 | — | — | 4 | — | 5 |
| Tessin | 1 | 2 | 5 | 9 | 3 | 20 |
| Thurgau | 2 | 3 | — | 3 | — | 8 |
| Uri | — | — | 1 | 1 | — | 2 |
| Waadt | 4 | 1 | 4 | 15 | 9 | 33 |
| Wallis | 1 | — | 1 | 2 | — | 4 |
| Zug | — | — | — | 4 | 1 | 5 |
| Zürich | 2 | 1 | 2 | 6 | 1 | 12 |
| Total | 32 | 35 | 49 | 167 | 49 | 332 |

Von den 49 pendent gebliebenen Rekursen rührt einer aus dem Jahre 1899 her, die übrigen sind im Berichtsjahr eingegangen, und zwar: 1 im März, 1 im Mai, 1 im Juli, 2 im August, 3 im September, 4 im Oktober, 15 im November und 21 im Dezember. Der aus dem Jahre 1899 stammende Rekurs ist derjenige der „Confraternita della buona morte“ in Lugano. Derselbe ist bisher nicht erledigt worden, weil vorerst das Resultat eines anhängigen Civilprozesses gewärtigt werden will.

Die Gründe des Nichteintretens in 32 Fällen waren folgende: in 8 Fällen Inkompetenz des Gerichts, in 12 Fällen Verspätung, in 4 Fällen mangelnde Erschöpfung des Instanzenzuges, in 5 Fällen Unförmlichkeit des Begehrens und in 2 Fällen Unstatthaftigkeit der Beschwerde; in 1 Fall wurde zur Zeit nicht eingetreten.

Von den 49 ganz oder teilweise als begründet erklärten Rekursen waren 4 gegen Beschlüsse von kantonalen gesetzgebenden Behörden, 13 gegen Beschlüsse der Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden und 32 gegen Entscheide gerichtlicher Behörden gerichtet.

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich diese Fälle:

- 12 auf Art. 4 der Bundesverfassung (Gleichheit vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung);
- 1 auf Art. 45 der Bundesverfassung (Niederlassung);
- 4 " " 46 " " (Doppelbesteuerung);
- 2 " " 55 " " (Preßfreiheit);
- 1 " " 58 " " (Gewährleistung des natürlichen Richters und Verbot von Ausnahmengerichten);
- 11 auf Art. 59, Abs. 1, der Bundesverfassung (Gerichtsstandsfragen);
- 1 auf Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (Bundesrecht bricht Kantonalrecht);
- 1 auf Art. 5 ibidem (Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten);
- 1 auf das Bundesgesetz betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten;
- 1 auf das Bundesgesetz betreffend Bau und Betrieb der Eisenbahnen;
- 3 auf das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit;
- 1 auf das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs;
- 1 " " " " " civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter;
- 5 auf Verletzung der durch die Kantonsverfassungen gewährleisteten Rechte;
- 3 auf den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich;
- 1 " die internationale Konvention betreffend das Civilprozeßrecht.

In 69 Fällen, in welchen der Rekurs als unzulässig oder einer weitem Instruktion nicht bedürftig sich darstellte, wurde von der Bestellung eines Instruktionsrichters Umgang genommen und die Sache der II. Abteilung direkt durch ihren Präsidenten vorgelegt.

Beim Präsidenten der II. Abteilung gingen überdies 50 Gesuche um Erlaß vorsorglicher Verfügungen im Sinne des Art. 185 des Organisationsgesetzes ein. Davon wurden 17 abgewiesen, 33 wurden bewilligt (24 davon deshalb, weil die Gegenpartei sich ihrem Erlasse nicht widersetzte).

Ad 4. Einsprachen gegen Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht.

In dem einen während des Berichtsjahres (am 12. Dezember) erledigten Falle wurde die (vom Kanton Zürich erhobene) Einsprache gegen den Verzicht gutgeheißen.

Ad 5. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und den Eisenbahngesellschaften betreffend das Rechnungswesen der letztern.

Die Rekurse der Jura-Simplon-Bahn und der Vereinigten Schweizerbahnen betreffend die Grundsätze für Feststellung des Reingewinnes und der Anlagekosten sind infolge der Vergleiche, welche durch Vermittlung der betreffenden Instruktionsrichter unter den Parteien abgeschlossen worden sind, hinfällig geworden.

Der Rekurs der Jungfraubahngesellschaft betreffend den Bauconto ist zum kleineren Teile begründet erklärt, zum größeren abgewiesen worden.

Anhängig geblieben sind der Rekurs der Gotthardbahn betreffend die Grundsätze für Feststellung des Reingewinnes und der Anlagekosten, und der gemeinsame Rekurs der fünf großen Eisenbahngesellschaften betreffend die Festsetzung der Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der erstere dieser beiden Rekurse wird voraussichtlich in nächster Zeit erledigt werden.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 204; davon waren aus dem Vorjahre übernommen 14, im Laufe des Jahres eingegangen 190. Erledigt wurden im

Berichtsjahre 186 Beschwerden, so daß auf das Jahr 1901 übertragen wurden 18 Fälle.

Von diesen Beschwerden bezogen sich :

- 9 auf die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter oder die Pflichten der betreffenden Beamten;
- 1 auf die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden;
- 10 „ Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
- 3 „ die Art der Betreibung;
- 4 „ den Ort der Betreibung;
- 2 „ die Betreibung Handlungsunfähiger und der Ehefrauen;
- 6 „ Zahlungsbefehle;
- 3 „ Zustellung der Betreibungsurkunden;
- 8 „ Rechtsvorschlag;
- 5 „ Rechtsöffnung;
- 41 „ Pfändung, Vollziehung derselben und unpfändbare Gegenstände;
- 18 „ Lohnpfändung;
- 1 „ Anschlußpfändung;
- 4 „ Retentionsrecht;
- 5 „ Eigentums- oder Pfandrechtsansprachen im Pfändungsverfahren;
- 1 „ Verwertungsbegehren;
- 13 „ Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen;
- 13 „ Verwertung von Liegenschaften;
- 4 „ Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
- 4 „ Konkurserkentnisse;
- 4 „ Konkursverwaltung;
- 4 „ Verwertung der Konkursmasse;
- 2 „ Eigentumsansprachen im Konkurse;
- 2 „ Verteilung im Konkurse;
- 2 „ die Wirkungen des Konkurses;
- 4 „ Arrest und dessen Vollziehung;
- 4 „ Nachlaßvertrag;
- 1 „ Verlustschein;
- 5 „ Betreibungs- und Konkurskosten;
- 2 „ Betreibungsferien;
- 1 „ Revision.

186

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

| Kantone. | Nichteintreten. | Rückzug oder Gegenstandslosigkeit. | Begründet erklärt. | Abgewiesen. | Pendent geblieben. | Total. |
|-------------------------------------|-----------------|------------------------------------|--------------------|-------------|--------------------|--------|
| Aargau | 1 | — | 3 | 15 | 1 | 20 |
| Appenzell A.-Rh. | 1 | — | 1 | — | — | 2 |
| Appenzell I.-Rh. | 1 | — | — | — | — | 1 |
| Basel-Landschaft | 1 | — | 1 | 1 | — | 3 |
| Baselstadt | 1 | — | 2 | 11 | 1 | 15 |
| Bern (deutscher Teil) | 1 | — | 1 | 11 | 1 | 14 |
| Bern (französischer Teil) | — | 2 | — | 6 | — | 8 |
| Freiburg | — | 1 | 3 | 5 | 1 | 10 |
| Genf | — | — | — | 5 | — | 5 |
| Glarus | — | — | — | — | — | — |
| Graubünden | — | — | — | 3 | — | 3 |
| Luzern | 7 | 4 | 4 | 13 | 1 | 29 |
| Neuenburg | 2 | — | — | 2 | 1 | 5 |
| Nidwalden | — | 1 | 1 | — | 1 | 3 |
| Obwalden | — | — | — | 2 | — | 2 |
| Schaffhausen | — | — | — | 2 | — | 2 |
| Schwyz | — | — | 1 | 1 | — | 2 |
| Solothurn | — | — | 3 | 1 | — | 4 |
| St. Gallen | 1 | — | 2 | 3 | 3 | 9 |
| Tessin | — | — | 3 | 8 | 4 | 15 |
| Thurgau | — | 3 | 1 | 2 | 2 | 8 |
| Uri | 2 | — | 1 | — | — | 3 |
| Waadt | 4 | — | 1 | 15 | 2 | 22 |
| Wallis | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Zug | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Zürich | 4 | — | 1 | 12 | — | 17 |
| Total | 26 | 11 | 29 | 120 | 18 | 204 |

Die Gründe des Nichteintretens auf 26 Beschwerden bestanden in der Inkompetenz der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und in Verspätung der Beschwerde.

Die 29 für begründet erklärten Rekurse betrafen folgende Gegenstände:

- 7 Kompetenzstücke;
- 1 Betreibung einer Ehefrau;
- 1 Befugnisse des Betreibungsamtes;
- 1 Grundpfandverwertung;
- 2 Arrest;
- 1 Eigentumsansprache im Konkurs;
- 2 Konkurskosten;
- 1 Verwertung von Liegenschaften;
- 1 Nachlaßstundung;
- 1 Pflichten des Betreibungsamtes;
- 1 Kompetenz der Aufsichtsbehörde;
- 2 Versteigerung im Konkurse;
- 1 Pfändung von Werklohn;
- 1 Ort der Betreibung;
- 1 Wahl des Konkursverwalters;
- 2 Rechtsvorschlag;
- 2 Verwertung von Mobilien;
- 1 Eigentumsansprache im Pfändungsverfahren.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In Sachen der Liquidation der elektrischen Straßenbahn Stansstad-Stans haben die bestellten Experten mit Bericht vom 5. Januar 1900 der Bahn einen Schätzungswert von Fr. 41,385 beigelegt. Die auf den 20. März angesetzte erste Steigerung, bei welcher die Steigerungsbedingungen für den Erwerber die Verpflichtung zum Weiterbetriebe enthielten, blieb resultatlos, da nur ein Angebot von Fr. 1385 gemacht wurde und das Bundesgericht daraufhin, in Anwendung des Art. 31 des Liquidationsgesetzes, beschlossen hat, es sei dieses Angebot nicht anzunehmen, sondern eine zweite Steigerung anzuordnen. In die neuen Steigerungsbedingungen wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Erwerber berechtigt sei, bis Ende 1904 auf die Konzession zu verzichten, den Betrieb einzustellen, und die

Bahn abzubrechen; daß er aber, wenn er nicht abbreche, sondern die Bahn weiterbetreibe, auch berechtigt sei, den Betrieb auf die Sommermonate einzuschränken. Bei der Steigerung vom 5. Juni sodann wurde die Bahn zu dem Höchstgebote von 42,385 Franken dem Herrn F. J. Bucher-Durrer in Luzern zugeschlagen. Mit Bundesbeschluß vom 29. Juni hat die Bundesversammlung die in den neuen Steigerungsbedingungen liegende Abänderung der frühern Konzession vom 24. Juni 1892 genehm gehalten und die Übertragung der abgeänderten Konzession auf den Erwerber Bucher-Durrer ausgesprochen.

In dem Vermögensverzeichnisse der Bahngesellschaft war unter den Guthabenposten auch ein allfälliger Überschuß der Betriebsrechnung per 1. Januar bis 18. August 1899 (Datum der Konkursöffnung) angeführt. Da der damalige Betriebsunternehmer während längerer Zeit nicht zur Einlieferung der bezüglichen Betriebsrechnung zu bringen war, so hat dadurch die Aufstellung des Kollokations- und des Verteilungsplanes (Art. 38 bis 41 des Gesetzes) eine Verzögerung erlitten. Gegen den Kollokationsplan sind innerhalb der gesetzten Frist, die bis zum 18. Januar des laufenden Jahres dauerte, laut Bericht des Massaverwalters keine Einsprachen erhoben worden. Die dreißigtägige Frist zur Erhebung von Einsprachen gegen den Verteilungsplan begann am 1. Februar, ist aber ebenfalls unbenutzt geblieben.

Diese Liquidation wird demnächst als geschlossen erklärt werden können.

VI. Zusammenstellung und mittlere Dauer der Streitsachen. Verteilung derselben nach den Nationalsprachen.

Folgende Tabelle giebt eine Übersicht über die beim Bundesgerichte im Berichtsjahre anhängigen und die von ihm erledigten Geschäfte unter Vergleichung mit dem vorhergehenden Jahre.

| Natur der Streitsache. | Gesamtzahl der Geschäfte. | | Erledigt. | |
|---|---------------------------|-------|-----------|-------|
| | 1899. | 1900. | 1899. | 1900. |
| <i>I. Civilsachen :</i> | | | | |
| 1. Erst- und letztinstanzliche Geschäfte | 53 | 61 | 19 | 23 |
| 2. Expropriationen | 403 | 251 | 246 | 152 |
| 3. Berufungen | 337 | 307 | 299 | 280 |
| 4. Revisionsbegehren | 9 | 5 | 9 | 5 |
| 5. Erläuterungsbegehren | 1 | 5 | 1 | 4 |
| 6. Kassationsbegehren | 2 | 6 | 2 | 5 |
| 7. Moderationsbegehren | 3 | 7 | 3 | 5 |
| <i>II. Strafsachen :</i> | | | | |
| 1. Kassationsbeschwerden | 10 | 8 | 7 | 8 |
| 2. Klagen beim Strafgericht | — | 2 | — | 2 |
| <i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten :</i> | | | | |
| 1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden | 1 | — | 1 | — |
| 2. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen | 5 | 7 | 3 | 1 |
| 3. Auslieferungen | 8 | 9 | 7 | 8 |
| 4. Beschwerden von Privaten und Korporationen | 288 | 332 | 247 | 283 |
| 5. Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 6. Rechnungswesen der Eisenbahnen | 12 | 5 | 8 | 3 |
| 7. Revisionsbegehren | 4 | — | 4 | — |
| <i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i> | 181 | 204 | 167 | 186 |
| <i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i> | 2 | 1 | 1 | — |
| Total | 1320 | 1211 | 1025 | 966 |

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die im Berichtsjahre anhängig gewesenen Fälle wie folgt:

| | Deutsche Schweiz. | Französische Schweiz. | Italienische Schweiz. | Total. |
|---|-------------------|-----------------------|-----------------------|--------------|
| <i>I. Civilsachen:</i> | | | | |
| 1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse | 44 = 72.15 % | 16 = 26.21 % | 1 = 1.64 % | 61 = 100 % |
| 2. Expropriationen | 222 = 88.45 % | 29 = 11.55 % | — | 251 = 100 % |
| 3. Berufungen | 202 = 65.80 % | 100 = 32.60 % | 5 = 1.60 % | 307 = 100 % |
| 4. Andere Civilsachen . . . | 11 = 47.80 % | 11 = 47.80 % | 1 = 4.40 % | 23 = 100 % |
| <i>II. Strafsachen:</i> | | | | |
| 1. Kassationsbeschwerden. | 7 = 87.50 % | 1 = 12.50 % | — | 8 = 100 % |
| 2. Klagen beim Strafgericht | — | 1 = 50 % | 1 = 50 % | 2 = 100 % |
| <i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i> | 218 = 61.59 % | 111 = 31.35 % | 25 = 7.06 % | 354 = 100 % |
| <i>IV. Beschwerden betr. Schuldbeitreibungs- und Konkurswesen</i> | 138 = 67.64 % | 51 = 25 % | 15 = 7.36 % | 204 = 100 % |
| <i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit .</i> | 1 = 100 % | — | — | 1 = 100 % |
| Total | 843 = 69.62 % | 320 = 26.42 % | 48 = 3.96 % | 1211 = 100 % |

Die Dauer der Streitsachen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle :

| Natur der Streitsachen. | Gesamtzahl der erledigten Geschäfte pro 1900. | Dauer bis zum Urteil | | | | | | | | | | | | Größte Dauer bis zum Urteil. | | Mittlere Dauer | | | |
|---|---|-----------------------|----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------------------|--------|-----------------|----|--|-------------------|
| | | | | | | | | | | | | | | | | bis zum Urteil. | | vom Tage des Urteils bis zur Zustellung. | |
| | | 15 Tage oder weniger. | 15 Tage bis 1 Monat. | 1 bis 2 Monate. | 3 bis 4 Monate. | 5 bis 6 Monate. | 7 bis 9 Monate. | 10 bis 12 Monate. | 13 bis 15 Monate. | 16 bis 18 Monate. | 19 bis 21 Monate. | 22 bis 24 Monate. | 25 bis 27 Monate. | Mehrs als 27 Monate. | Monate | | | | Tage |
| <i>I. Civilsachen.</i> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse | 23 | 1 | 1 | 1 | 3 | 2 | 1 | 3 | — | 1 | 3 | 1 | 3 | 3 | 44 | 9 | 15 | 1 | 27 |
| 2. Expropriationen | 152 | 4 | 6 | — | 5 | 7 | 14 | 75 | 13 | 13 | 4 | 9 | — | 2 | 39 | 15 | 10 | 27 | 7 |
| 3. Berufungen | 280 | 37 | 94 | 103 | 40 | 3 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | 10 | — | 1 | 12 | 38 |
| 4. Revisions- und Erläuterungsbegehren | 9 | 3 | 3 | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 15 | 1 | 3 | 28 |
| 5. Kassationsbegehren | 5 | 2 | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 8 | — | 23 | 31 |
| 6. Moderationen | 5 | 2 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 27 | — | 21 | 5 |
| <i>II. Strafsachen.</i> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Kassationsbeschwerden | 8 | 1 | — | 2 | 3 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 24 | 3 | 13 | 34 ^{1/2} |
| 2. Strafklagen | 2 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 18 | 3 | 6 | 11 |
| <i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.</i> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Zwischen Kantonen | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 12 | 21 | 12 | 21 | 42 |
| 2. Auslieferungen | 8 | 6 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 15 | — | 15 | 8 ^{1/2} |
| 3. Beschwerden von Privaten und Kóporationen | 283 | 65 | 27 | 89 | 54 | 25 | 15 | 1 | 4 | 1 | 1 | — | — | 1 | 50 | 27 | 2 | 15 | 40 |
| 4. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — | 24 | 51 |
| 5. Rechnungswes. d. Eisenbahnen | 3 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 29 | 24 | 20 | 18 | 22 |
| <i>IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibung und Konkurs</i> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Total | 966 | 191 | 174 | 243 | 142 | 41 | 32 | 81 | 18 | 15 | 8 | 10 | 4 | 7 | 5 | — | 3 | 3 | 38 |
| Verhältnis | 100 | 19.79 | 18.02 | 25.18 | 14.71 | 4.24 | 3.31 | 8.39 | 1.84 | 1.53 | 0.82 | 1.03 | 0.41 | 0.73 | | | | | |

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 1. März 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Winkler.

Der Gerichtsschreiber:

Honegger.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900. (Vom 1. März 1901.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1901 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 12 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 20.03.1901 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 93-125 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 019 548 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.